

## ANTRAG AUF EXMATRIKULATION

Studiengang \_\_\_\_\_

Studienschwerpunkt \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort, -land \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Telefon, E-Mail \_\_\_\_\_

Exmatrikulationsgrund

☐ Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule Aalen **(WI)**  
☐ Aufgabe des Studiums **(AU)**  
☐ Hochschulwechsel **(WE)**  
☐ Nicht erfolgte Rückmeldung **(NR)**  
☐ Verlust des Prüfungsanspruchs **(ST)**  
☐ Überschreitung Grundstudium/Regelstudienzeit **(ST)**  
☐ Fehlender Krankenversicherungsnachweis **(SO)**  
☐ Prüfung nicht abgeschlossen **(KP)**  
☐ Beendigung Studium nach Prüfung **(SE)**

Exmatrikulation zum \_\_\_\_\_

Wir informieren Sie darüber, dass wir mit Ihnen als ehemaligem Mitglied der Hochschule auch weiterhin in Verbindung bleiben möchten und die zu diesem Zweck erforderlichen Daten weiter verarbeiten.

- Ihre Daten werden nach Exmatrikulation intern in eine Alumni-Datenbank übernommen.
- Ihre Daten werden nach Exmatrikulation in das Alumniportal der Hochschule Aalen übernommen.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Landeshochschulgesetz können Sie jederzeit widersprechen. Sofern Sie dies bereits jetzt tun möchten, streichen Sie diesen Absatz bitte deutlich durch.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den umseitig abgedruckten Rechtsvorschriften habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

| Löschung der Verbindlichkeiten                                                                                                                                                                  |                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Chipkarte eingezogen</b><br><b>Achtung:</b> Bei internem Studiengangswechsel Chipkarte <b>nicht</b> einziehen!                                                                               | <input type="checkbox"/> ja, am _____ <input type="checkbox"/> nein (interner Wechsler) |
| Bibliothek                                                                                                                                                                                      |                                                                                         |
| Akademisches Auslandsamt<br>Auslandsaufenthalt während des Studiums                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                               |
| Studiengang (ggf. separater Laufzettel)                                                                                                                                                         |                                                                                         |
| Sofern Sie im Rahmen eines Kooperationsstudienganges an einer weiteren Hochschule eingeschrieben sind benötigen Sie zusätzlich den Entlastungsvermerk der Bibliothek der Kooperationshochschule | _____<br>Datum, Unterschrift und Stempel der Bibliothek der Kooperationshochschule      |

**Zurück an das Studiengangsekretariat zur Ausstellung der Exmatrikulationsbescheinigung.**

# Rechtsvorschriften zur Exmatrikulation

## § 62 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
  1. ihnen das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist, bei Staatsprüfungen spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
  2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist oder die Zulassung aus einem anderen Grund erloschen ist oder nicht besteht und sie in keinem anderen Studiengang mehr eingeschrieben sind,
  3. sie den Prüfungsanspruch verloren haben,
  4. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben,
  5. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten,
  6. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der DHBW rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist; die genannte Frist kann ausnahmsweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Dualen Partners oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist,
  7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.
  8. sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 62a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 belegt worden sind
- (3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
  1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 nachträglich eintritt,
  2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist,
  3. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.
- (4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. An der DHBW kann die Exmatrikulation zum Ende des Studienjahres ausgesprochen werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Ausbildungsstätte oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.